

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin

Herrn
MdA Andreas Otto
Niederkirchnerstr. 5

10111 Berlin

Dienstgebäude: 

Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Telefon: +49-30-90139-4000
Telefax: +49-30-90139-4001

Datum 12. September 2012

Antrag nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB)
hier: Ihr Schreiben vom 15. August 2012

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Otto,

in Ihrem o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht gem. Art. 45 Absatz 2 VvB in den Vertrag bzw. den letzten Stand des Entwurfs zum Vertrag zu den Flächen im Gebiet des Entwurfs zum Bebauungsplan 1-64 „Mauerpark-Vertrag“.

Der Antrag wird abgelehnt. Zur Begründung ist Nachfolgendes auszuführen:

Die Ablehnung des Antrages auf Einsicht in den Vertragsentwurf ist aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen an der Geheimhaltung zwingend erforderlich ist (Art. 45 Absatz 2 Satz 2 VvB). Von den überwiegenden öffentlichen Interessen umfasst ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mit dem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Dazu gehört zum einen die Willensbildung der Regierung selbst, aber zum anderen auch die Vorbereitung von Ressortentscheidungen, die sich auch in verschiedenen Entwurfsstadien in einem Abstimmungsprozess vollziehen. Die Kontrollbefugnis der einzelnen Abgeordneten bezieht sich auf bereits abgeschlossene Vorgänge und erstreckt sich nicht auf laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Kontrolle im Rahmen eines Untersuchungsausschusses entschieden (vgl. BVerfG, Urteil v. 17. Juli.1984 – Az. 2 BvE 11/83 – juris, Rdnr. 127f.) und muss daher erst Recht auf der schwächeren Kontrollebene des Einsichtnahme-Rechts gelten.

Die Vertragsverhandlungen erfolgen mit einem privaten Vertragspartner - hier: CA Immo - , welche Eigentümerin der den Vertrag betreffenden Flächen ist. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die im Raum stehenden Verhandlungsgegenstände befinden sich noch im innerbehördlichen Entwurfsstadium, so dass eine Fixierung auf den letztendlichen Willen der Vertragsparteien noch nicht stattgefunden hat.

Zudem wird bei einer Einsichtnahme zum jetzigen Zeitpunkt der Erfolg der beabsichtigten behördlichen Maßnahme gefährdet. Es ist zu befürchten, dass der private Partner weniger Verhandlungsbereitschaft zeigt, wenn er davon ausgehen muss, dass seine Aussagen zum Vertragsgegenstand vor Unterschriftsreife und ohne, dass die Gelegenheit bestanden hätte, Inhalte mit der Konzernzentrale abzustimmen, Dritten zugänglich werden.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, nach Abschluss der Vertragsverhandlungen einen neuerlichen Antrag gem. Art. 45 Absatz 2 VvB zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Müller